



Hochschule Reutlingen
Reutlingen University



STUDIERN MIT KIND

ein Leitfaden der Hochschule Reutlingen







Vorwort



Liebe Studierende, liebe Eltern,

6% aller Studierenden in Deutschland sind Eltern*. Dieser kleiner Prozentsatz steht vor der großen Herausforderung, den Spagat zwischen Studienanforderungen und elterlichen Pflichten zu meistern. Vorlesungspläne, Praktikumstermine und Prüfungsphasen müssen beispielsweise im Einklang mit Öffnungs- und Ferienzeiten von Betreuungseinrichtungen koordiniert werden. Neben dem zeitlichen und organisatorischen Aspekt stellt die zusätzliche finanzielle Belastung eine weitere Herausforderung dar.

Auch die Hochschule Reutlingen ist sich bewusst, in welcher besonderen Situation sich die studierenden Eltern befinden. Daher verfolgt die Hochschule das Ziel, geeignete Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Studium und Familie zu schaffen. Um eine konstante Weiterentwicklung und Erhöhung der Qualitätsstandards in diesem Bereich zu gewährleisten, ist die Hochschule Mitglied im Netzwerk "Familie in der Hochschule". Des Weiteren wurde die Servicestelle Familie, die sich explizit um die Belange der Hochschulmitglieder mit familiären Pflichten kümmert, eingerichtet.

Der vorliegende Leitfaden soll Ihnen als Orientierungshilfe dienen und bietet Informationen zu den Aspekten Kinderbetreuung, familiengerechte Studienbedingungen, finanzielle Hilfen und Angebote der Hochschule.

Prof. Dr. Hendrik Brumm
Präsident

Kristina Fix
Servicestelle Familie

*21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks, 2017.

Studieren mit Kind

A // KINDERBETREUUNG

B // FAMILIENGERECHTE STUDIENBEDINGUNGEN

C // FINANZIELLE HILFEN

D // ANGEBOTE DER HOCHSCHULE

Dr. Louisa Söllner, Servicestelle Familie, Hochschule Reutlingen, Alteburgstraße 150, 72762 Reutlingen, www.reutlingen-university.de, Tel. +49 (0)7121/271-1085, Familienervice@reutlingen-university.de

A // KINDERBETREUUNG



Babysitter-Angebote und campusnahe Regelbetreuung für Kinder ab 0 Jahren

Die Servicestelle Familie unterstützt in puncto Kinderbetreuung durch unterschiedliche Angebote:

- Babysitterbörse
- Campus TigER und TigER Duo One (0-3 J.)



TIPP

Für die TigER-Plätze ist eine frühzeitige Anmeldung der Kinder zu empfehlen! Wenden Sie sich bei Interesse an die Servicestelle Familie oder direkt an den Tagesmütterverein!

Babyitterbörse

- Durch eine Babysitterbörse im Intranet unterstützt die Servicestelle Familie bei der Suche nach einem geeigneten Babysitter:
<https://intranet.reutlingen-university.de/intranet/hochschule/interessensvertretungen/servicestelle-familie/babysitterboerse/>

Campus Tigere

- Tigere ist (Kinder)Tagespflege in anderen geeigneten Räumen. In familien-nahen Strukturen werden max.9 Kinder unter 3 Jahren gleichzeitig von mindestens zwei qualifizierten Tagespflegepersonen gefördert und be-treut. Eine der Tagespflegepersonen hat zusätzlich eine pädagogische Ausbildung. Die Plätze stehen vorrangig Kindern von Studierenden der Hochschule zur Verfügung. Der Campus Tigere befindet sich am Rande des Campus in der Pestalozzistraße 39.

Die Betreuungszeiten

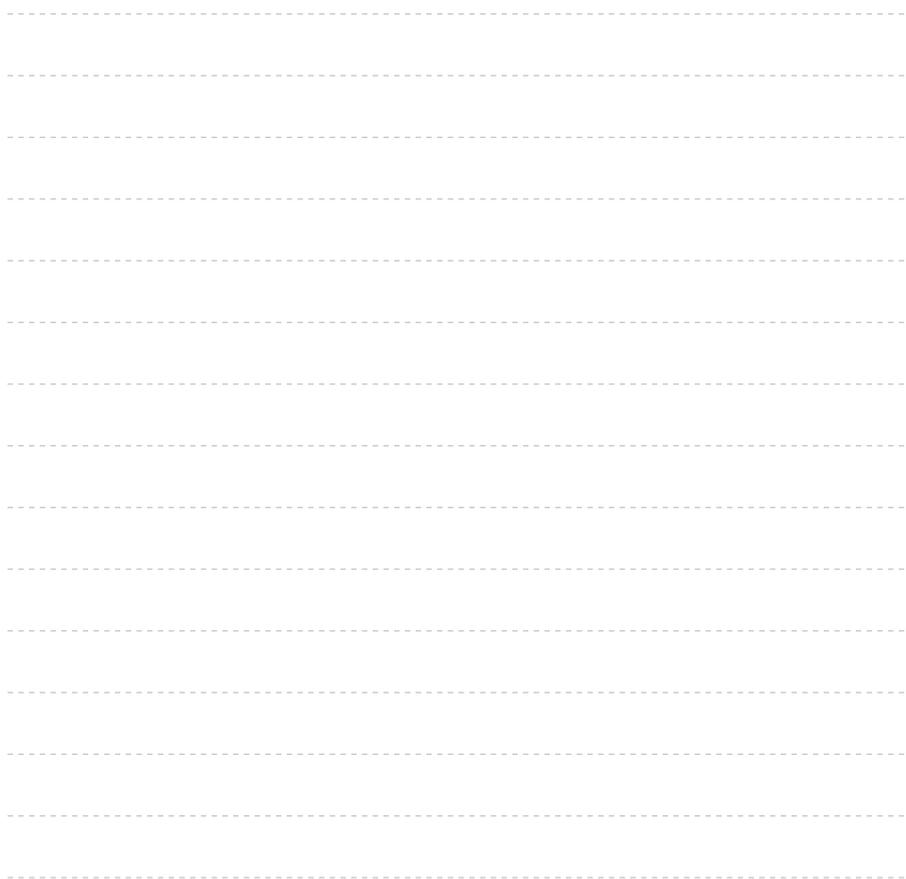
- Kernbetreuungszeit ist Montag bis Freitag von 7:00 bis 17:00 Uhr. Die Betreuungszeiten richten sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes und der Eltern. Bedarf über die Kernbetreuungszeit hinaus, kann im Einzelfall individuell besprochen und vereinbart werden.

Anmeldung über

- Tagesmütter e.V. Reutlingen
Federnseestraße 4 72764 Reutlingen
Tel. : 07121/ 38784- 0 (Zentrale)
07121/38784-26 (Verantwortungsbereich Hohbuch)
Fax: 07121/38 784-20
verwaltung@tagesmuetter-rt.de
www.tagesmuetter-rt.de

Tiger Duo One

- Im Frühjahr 2018 öffnete der TigeR Duo One seine Pforten in der Pestalozzistraße 59 (Gebäude 13). Der TigeR Duo One hat als konzeptionellen Schwerpunkt ein bilinguales (deutsch-englisch) Konzept. Dieser TigeR bietet ebenfalls 9 Ganztagesplätze oder 12 Plätze im Platz-Sharing für Kinder von Studierenden zwischen 0 und 3 Jahren an. Im gleichen Gebäude befindet sich auch der TigeR Duo Two. Dieser ist in erster Linie für Kinder von Mitarbeitenden der Hochschule, bei guter Begründung ist eine Aufnahme von Kindern von Studierenden möglich.
- **Die Betreuungszeiten**
Mo-Fr 7.00 - 17.00 Uhr
- **Anmeldung über**
Tagesmütter e.V. Reutlingen
Federnseestraße 4 72764 Reutlingen
Tel. : 07121/ 38784- 0 (Zentrale)
07121/38784-26 (Verantwortungsbereich Hohbuch)
Fax: 07121/38 784-20
verwaltung@tagesmuetter-rt.de
www.tagesmuetter-rt.de



B // FAMILIENGERECHTE STUDIENBEDINGUNGEN



Urlaubssemester/Erziehungssemester

Studierende haben die Möglichkeit, sich bei längerem Ausfall von der Studienverpflichtung befreien zu lassen. Gründe sind hierfür z.B. Mutterschutz/Elternzeit, Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

Für das Urlaubssemester gilt:

- Die BAföG-Leistungen pausieren in dieser Zeit.
- Die Zahlungen von Elterngeld bleiben unbeeinflusst.
- Der Bezug von eigenem Kindergeld ist nicht möglich. Eine Ausnahme besteht allerdings, wenn der Mutterschutz im Urlaubssemester liegt und im darauffolgenden Semester das Studium wieder aufgenommen wird. Ansonsten wird nur für die Zeit der Mutterschutzfrist Kindergeld gezahlt.
- Die Zahl der Fachsemester erhöht sich nicht.

Gesonderte Regelung bei Mutterschutz und Elternzeit:

- Während des Urlaubssemesters besteht die Berechtigung, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.

Urlaubssemester/Erziehungssemester

ZUR INFO

Mutterschutz:

Nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) dürfen Mütter in den letzten 6 Wochen vor der Entbindung und 8 Wochen nach der Geburt des Kindes nicht beschäftigt werden. Seit 2018 gilt das Mutterschutzgesetz auch für Studentinnen.

Weitere Informationen dazu finden Sie hier:

<https://www.bmfsfj.de/blob/94398/b235a06e6fa9ece3d1a6effbc5a510ee/mutterschutzgesetz-data.pdf>

Elternzeit:

Einen Anspruch auf Elternzeit haben all diejenigen, die

- berufstätig sind
- mit dem Kind in einem Haushalt leben
- Die Eltern haben die Wahl, wer von ihnen in Elternzeit geht und für welchen Zeitraum. Auch eine gemeinsame Elternzeit ist möglich
- Während der Elternzeit darf man maximal 30 Wochenstunden arbeiten
- Die Dauer der Elternzeit ist begrenzt auf drei Jahre. Sie beginnt mit dem Ende der Mutterschutzfrist. Ein Anteil von 24 Monaten kann auch zwischen dem 3. Geburtstag und dem vollendeten 8. Lebensjahr des Kindes genommen werden.

Weitere Informationen dazu finden Sie hier:

<https://www.bmfsfj.de/blob/93614/ae836eac57176f0e284865bdacb456ec/elterngeld-elterngeldplus-und-elternzeit-data.pdf>

Prüfungsregelungen

- Auf Antrag wird die Prüfungsdauer (im Mutterschutz) um 15 Min pro Zeitstunde verlängert.
- Prüfungen werden bereits im ersten Drittel des Semesters terminiert. Auf Antrag kann der Zeitraum für die Anfertigung von Bachelor- und Masterarbeiten für Studierende mit Familienaufgaben um bis zu 50% verlängert werden.
- Bei Erkrankung des Kindes ist ein Rücktritt von Prüfungsleistung möglich. In diesem Fall muss ein ärztliches Attest erbracht werden.
- Auf Antrag können die Fristen für die Zwischenprüfung bei Bachelorstudiengängen und die Abschlussprüfung bei Bachelor- und Masterstudiengängen für Studierende mit familiären Verpflichtungen verlängert werden.

Praxissemester:

Nach Absprache mit ihrem/r Betreuer/in kann die Praxiszeit (Blockpraktikum und Praxissemester) für Studierende mit Kind flexibler gestaltet werden.

Familienfreundliche Bedingungen

- Die Servicestelle Familie hat in Gebäude 5 den Erste-Hilfe-Raum (hinter dem Senatsaal links) einen Still-, Ruhe- und Wickelraum eingerichtet. Dort können sich schwangere oder stillende Frauen ausruhen und Kinder können in Ruhe gefüttert und gewickelt werden.
- Die Mensa ist mit Kinderhochstühlen ausgestattet.

Wohnen mit Kind

Das Zimmer- und Wohnungssuche-Portal der Hochschule Reutlingen bietet ein immer wieder aktualisiertes Angebot für Reutlingen und Umgebung:

<http://www.reutlingen-university.de/vor-dem-studium/deine-wohnung/zimmersuche.html>

Das Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim bietet spezielle Wohnheime für Paare und Familien in Tübingen an:

<https://www.my-stuwe.de/wohnen/wohnheime-paare-familien/>

C // FINANZIELLE HILFE



Mutterschaftsgeld

- Anspruch auf Mutterschaftsgeld in der Zeit des Mutterschutzes haben nur erwerbstätige Frauen, die ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von Schwangerschaft und Geburt unterbrechen müssen. Somit können nur erwerbstätige Studentinnen einen Bedarfsanspruch stellen. (Gilt z.B. auch bei einer geringfügige Tätigkeit oder einem studentischen Nebenjob).
- Die Dauer der Leistung beträgt 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt. Als Grundlage zur Errechnung der Leistung wird das Nettoeinkommen der letzten drei Kalendermonate herangezogen. Dabei beträgt die Höhe der Zahlung für eigenständig gesetzlich Krankenversicherte max. 13 Euro pro Tag. Dies wird von der gesetzlichen Krankenkasse geleistet.
- Familienversicherte oder privat krankenversicherte Arbeitnehmerinnen erhalten durch das Bundesversicherungsamt (Mutterschaftsgeldstelle) Mutterschaftsgeld von einmalig bis zu 210 Euro.

Antragsstellung:

- Selbst gesetzlich Krankenversicherte beantragen das Mutterschaftsgeld bei ihrer zuständigen Versicherung.
- Der Antrag für nicht selbst gesetzlich Krankenversicherte ist online bei der Mutterschaftsstelle des Bundesversicherungsamts zu stellen <http://www.mutterschaftsgeld.de/>

Elterngeld

- Das Elterngeld ist eine staatliche Finanzierungshilfe für Familien. Es löst seit dem 1. Januar 2007 das Erziehungsgeld ab und steht Eltern zu, die nach der Geburt ihres Kindes die Erwerbstätigkeit einschränken oder unterbrechen.
- Die maximale Dauer der Unterstützung beträgt vom Zeitpunkt der Geburt an 12 Monate plus zwei weitere Monate, falls beide Elternteile auf die Erwerbstätigkeit verzichten. Die Elterngeldmonate können dabei von den Eltern untereinander frei eingeteilt werden - mit der Einschränkung, dass sie mindestens 2 Monate und maximal 12 Monate auf ein Elternteil fallen.
- Alleinerziehende können durch ihren Status 14 Monate lang diese steuerfreie Leistung in Anspruch nehmen.
- Des Weiteren besteht für die Eltern die Möglichkeit, das Elterngeld auf 2 Jahre zu strecken, dabei erhalten sie jeden Monat nur die Hälfte der monetären Leistung.
- Die Höhe des Elterngeldes richtet sich nach dem durchschnittlichen monatlichen Nettolohn des betreuenden Elternteils im vorangegangenen Jahr.

Elterngeld

- Vom entfallenden Lohn werden in der Regel 67% ersetzt. Bei einem Einkommen von weniger als 1.000 Euro wird der Prozentsatz auf bis zu 100%, abhängig von der Einkommenshöhe, angehoben. Die Mindestleistung beträgt 300 Euro und der Höchstsatz liegt bei 1.800 Euro.
- Studierende Eltern erhalten den Mindestsatz von 300 Euro, auch wenn sie nicht erwerbstätig waren.
- Auch bei Bezug von BAföG-Leistungen haben studierende Eltern Anspruch auf das Mindestelterngeld, das bei der Errechnung der BAföG-Höhe nicht mit einbezogen wird.
- Wenn beide Elternteile nicht berufstätig sind wird das Elterngeld um zwei Monate gekürzt.
- Der Antrag ist schriftlich bei der Elterngeldstelle des entsprechenden Kreises zu stellen.

Antragsstellung:

Bürgeramt
Rathaus Gebäude Marktplatz
Marktplatz 22
72764 Reutlingen
Tel.: 07121/303-5577

Kindergeld

- Das Kindergeld erhalten die Eltern unabhängig von der Höhe des Einkommens oder einer Erwerbstätigkeit.
- Die Höhe des Kindergeldes beträgt für das erste und zweite Kind monatlich 204 Euro, für das dritte Kind 210 Euro, für das vierte und jedes weitere Kind 235 Euro.
- Diese monetäre Leistung wird bis zum 18. Lebensjahr des Kindes ausbezahlt. Wenn sich das Kind in Ausbildung oder Studium befindet, wird die Zahlung bis zum 25. Lebensjahr verlängert.
- Somit steht studierenden Eltern unter 25 Jahren ebenfalls Kindergeld zu.
- Im Falle einer Unterbrechung des Studiums durch Beurlaubung wird für diesen Zeitraum die Auszahlung des Kindergelds eingestellt. Ausgenommen davon sind Beurlaubungen wegen Krankheit oder Mutterschutz bei anschließender Wiederaufnahme des Studiums.

Kindergeld

- Unabhängig davon, ob Elterngeld bezogen wird, besteht der Anspruch auf Kindergeld.
- Das Kindergeld nimmt keinen Einfluss bei der Festlegung des BAföG-Satzes.
- Der Antrag ist bei der Familienkasse zu stellen.

Antragsstellung:

Familienkasse Baden-Württemberg Ost, 72756 Pfullingen

Besucheradresse

Marktstr. 150

72793 Pfullingen

Tel: 0800/4 5555 30, 0800/4 5555 33

E-Mail: Familienkasse-Baden-Wuerttemberg-Ost@arbeitsagentur.de

<https://www.kindergeld.org/familienkassen/baden-wuerttemberg/reutlingen.html>

Kinderzuschlag

- Mit dieser Leistung wird versucht, bei Geburt eines Kindes den Bezug von ALG 2 zu verhindern. Wenn das monatliche Einkommen die Mindesteinkommensgrenze erreicht, diese liegt für Paare bei 900 Euro und für Alleinerziehende bei 600 Euro im Sinne des ALG 2, und nicht höher als die Höchsteinkommensgrenze (Summe aus Bedarf plus Gesamtkinderzuschlag) ist, besteht Anspruch auf einen Kinderzuschlag bis zu 140 Euro/Monat je Kind.
- Der Kinderzuschlag wird von der Familienkasse (siehe Kindergeld) bis zum Ende des 25. Lebensjahres des Kindes, falls dieses mit im elterlichen Haushalt lebt, gezahlt.
- Weitere Informationen finden sich in dem dazugehörigen Merkblatt: <https://www.bmfsfj.de/blob/94322/f60b561001ddcab0190b02c86a109a0d/merkblatt-kinderzuschlag-data.pdf>

BAföG

- Die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), bietet Schüler/-innen und Studierenden in der Ausbildungsphase unter bestimmten Bedingungen eine monetäre Leistung an, die zur Hälfte in Form eines unverzinslichen Darlehens und zur anderen Hälfte als Zuschuss ausgezahlt wird.
- Eine Grundvoraussetzung für den Anspruch auf BAföG ist das Nichterreichen des 30sten Lebensjahres vor Beginn eines grundständigen Studiums. Eine Ausnahme bilden in dieser Hinsicht Eltern, die aufgrund der Erziehung eines Kindes unter zehn Jahren später mit dem Studium beginnen, und Auszubildende die die Hochschulzugangsberechtigung auf dem zweiten Bildungsweg erworben haben.
- Des Weiteren dürfen BAföG-Antragsteller kein Arbeitslosengeld oder ALG 2, keinen Unterhalt in ausreichender Höhe und keine Leistungen von Begabtenförderungswerken erhalten.
- Die Höhe des BAföGs orientiert sich am Bedarf, der sich aus der Art der Ausbildung, der Wohnsituation und dem Vorhandensein von eigenen Kindern zusammensetzt.
- Bei der Berechnung der individuellen Ausbildungsförderung spielt sowohl die eigene Vermögens- und Einkommenssituation als auch die Einkommenssituation der Eltern und des/er Ehepartners/in eine Rolle.
- Eine gute Einkommenssituation des/er Ehepartners/in kann dazu führen, dass keine BAföG-Leistung gezahlt wird.

BAföG

- Der Höchstsatz für alleinstehende Studierenden liegt bei 735 Euro. Der Bedarf setzt sich aus einem Grundbedarf für den Lebensunterhalt, einem Mietkostenzuschuss für eine Wohnung außerhalb des elterlichen Wohnhauses sowie einem Anteil zur Kranken- und Pflegeversicherung zusammen.
- Die Dauer der BAföG-Unterstützung richtet sich nach der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienfachs. Wer aufgrund von Schwangerschaft, Kindererziehung, Behinderung oder Gremienarbeit länger für das Studium braucht, kann eine Verlängerung beantragen.
- Die Rückzahlung erfolgt 5 Jahre nach Erreichen der Förderungshöchstdauer und kann maximal 10.000 Euro betragen. Diese ist in monatlichen Raten zu leisten. In dem Fall, dass das Einkommen unterhalb der familienabhängigen Freistellungsgrenze liegt, kann die Rate entweder angepasst oder sogar zurückgestellt werden.
- Des Weiteren besteht die Möglichkeit, Ausbildungsförderung nach dem BAföG als vollverzinsliches Bankdarlehen zur Unterstützung des Studienabschlusses oder bei einer verlängerten Ausbildungszeit auf Grund eines zweiten Fachrichtungswechsels zu beantragen.

BAföG

- Für studierende Eltern sind einige Besonderheiten in Bezug auf das BAföG zu nennen. Studierende Eltern können seit 2007 einen Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b Abs. 1 BAföG in Anspruch nehmen. Unter der Bedingung, dass das Kind im Haushalt der Eltern lebt, wird einem der beiden Elternteile ein Zuschlag in Höhe von monatlich 130 Euro für jedes Kind bis zu dessen zehntem Lebensjahr gezahlt.
- BAföG wird normalerweise nur dann geleistet, wenn der Ausbildung tatsächlich nachgegangen wird. Allerdings wird die BAföG-Leistung im Falle einer schwangerschaftsbedingten Unterbrechung weiterhin für drei Monate erbracht. Eine Förderung über den dritten Monat hinaus wird nicht geleistet. Die Möglichkeit der Wiederaufnahme der Förderung besteht allerdings. Bei einer Unterbrechung des Studiums über diesen Zeitraum hinaus besteht kein Anspruch auf eine Förderung, aber in einigen Fällen die Möglichkeit, ALG 2 zu beantragen.

BAföG

- Die Förderungshöchstdauer wird bei Schwangerschaft um ein Semester, bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres des Kindes um jeweils ein Semester pro Lebensjahr, für das sechste und siebte Lebensjahr des Kindes und für das achte bis zehnte Lebensjahr jeweils insgesamt um ein Semester verlängert, sofern die Schwangerschaft und die Kindererziehung ursächlich für die Verzögerung im Studienverlauf waren.
- Zusätzlich ist es Studierenden, die BAföG-Leistungen beziehen, gestattet, einer Nebentätigkeit bis zu einem Freibetrag von 255 Euro ohne Kürzung des BAföGs nachzugehen. Für jedes Kind erhöht sich dieser Freibetrag auf 485 Euro.

Antragsstellung:

Anträge sind beim Studierendenwerk zu stellen.

<http://www.my-stuwe.de/cms/12/1/1/cat/BAfoeG.html>

ALG 1 und 2

Auf Arbeitslosengeld 1 haben Studierende in der Regel keinen Anspruch, da sie nur in seltenen Fällen die an das ALG 1 geknüpften Voraussetzungen erfüllen. Antragsberechtigt sind alle, die

- arbeitslos gemeldet sind
- der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen
- einer beitragspflichtigen Beschäftigung nachgegangen sind

Grundsätzlich haben Studierende, da sie sich in einer Ausbildungssituation befinden, nach dem §7 Abs. 5 SGB II ebenfalls keinen Anspruch auf ALG 2. Allerdings gibt es diesbezüglich einige Sonderregelung, von denen besonders studierende Eltern profitieren können:

- Kinder bis zu 15 Jahren, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einem erwerbsfähigen Hilfsbedürftigen zusammenleben, können Sozialgeld beanspruchen.
- Kinder über 15 Jahren gelten selber als erwerbsfähig und können ALG 2 beantragen.

ALG 1 und 2

- In besonderen Härtefällen, wenn zum Beispiel kein BAföG Anspruch mehr besteht und aufgrund von Schwangerschaft oder Kindererziehung keine Nebentätigkeit vorliegt, kann im Einzelfall ALG 2 in Form eines Darlehens gewährt werden.
- Bei einer schwangerschaftsbedingten Studienunterbrechung länger als drei Monate besteht kein BAföG-Anspruch mehr und es kann ALG 2 beansprucht werden, wenn eine Bedürftigkeit festgestellt wird.
- Nach der 12. Schwangerschaftswoche kann unabhängig davon, ob generell ein Anspruch auf ALG II besteht, ein Mehrbedarfzuschlag beantragt werden. Dieser beträgt 17% des Regelsatzes. Mehrbedarf in Höhe von 36% besteht auch bei alleinerziehenden Personen, die mit einem Kind unter sieben Jahren oder zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenleben. Bei mehr als zwei Kindern beträgt der Mehrbedarf pro Kind unter 18 Jahren 12% des Regelsatzes.
- Auch für immatrikulierte Studentinnen besteht ein Anspruch auf einmalige Leistungen für Schwangerschaftsbekleidung und auf eine Baby-Erstausrüstung (Bekleidung, Kinderbett, Hochstuhl, Kinderwagen), wenn deren Einkommen unter dem Regelsatz liegt bzw. diesen nur geringfügigen übersteigt.

Wohngeld

- Wohngeld ist ein staatlicher Mietzuschuss, wenn es aufgrund von geringem Einkommen nicht möglich ist, eine Wohnung zu finanzieren.
- Hierfür zuständig ist die Wohngeldstelle bei der Stadt-, Kreis- oder Gemeindeverwaltung.
- Anspruch haben zum Beispiel Studierende, die nicht BAföG-förderungsberechtigt sind, oder auch Studierende, die zwar BAföG-Leistungen beziehen, aber ein Kind haben, das wohngeldberechtigt ist und kein Sozialgeld bekommt.
- Die Höhe des Wohngelds richtet sich nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen sowie der Miet- und Einkommenshöhe.

Antragsstellung:

Antrag zu stellen bei dem Bürgerservice der Stadt Reutlingen.
Marktplatz 22, 72764 Reutlingen
<https://www.reutlingen.de/buergerservice>

Notizen

A series of 20 horizontal dashed lines for taking notes.

D // ANGEBOTE DER HOCHSCHULE



Angebote der Hochschule

Informations- und Diskussionsforum für studierende Eltern/Schwangere im Relax:

- Im Relax unter Kurse – Hochschule allgemein – Studierende mit Kind
- Anmeldung bei Familienservice@Reutlingen-University.DE

Linkliste zum Thema Studieren mit Kind auf der Seite der Servicestelle Familie:

- Auf der Hochschulhomepage im Studium – Angebote & Service – Studieren mit Kind – Beratung und mehr – Linkliste

Netzwerk „Studieren mit Kind“ zum Austausch und gegenseitiger Unterstützung:

- Es findet einmal im Semester ein Treffen statt. Anmeldung bei Familienservice@Reutlingen-University.DE

Beratungsstelle

- Information, Beratung und Vermittlung bei Fragestellungen rund um das Thema „Vereinbarkeit von Familie und Studium“ durch die Servicestelle Familie.
- **Servicestelle Familie:**
Dr. Louisa Söllner
Gebäude 6 im Foyer der Aula
Tel.: 07121/271-1085
E-Mail: familien-service@reutlingen-university.de
Sprechzeit: nach Vereinbarung

Quellen

BMBF (2013): Das BAföG. Kompaktinformation zur Ausbildungsförderung. https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Das_BAfoeG.pdf, 08.07.2019.

BMFSFJ (Hrsg.) (2018): Mutterschutzgesetz - Leitfaden zum Mutterschutz, Berlin. <https://www.bmfsfj.de/blob/94398/b235a06e6fa9ece3d1a6effbc5a510ee/mutterschutzgesetz-data.pdf>, 08.07.2019.

BMFSFJ (Hrsg.) (2018): Elterngeld und Elternzeit - Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.

Bundesagentur für Arbeit (2019): Arbeitslosengeld II / Sozialgeld, https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/Merkblatt-ALGII_ba015397.pdf, 08.07.2019.

Kindergeld.org (2019): Familienkasse Baden-Württemberg Ost, <https://www.kindergeld.org/familienkassen/baden-wuerttemberg/reutlingen.html>, 08.07.2019.

Bundesagentur für Arbeit (2019): Merkblatt Kindergeld 2019, https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/KG2-MerkblattKindergeld_ba015394.pdf, 08.07.2019.

Quellen

Middendorff, E., Apolinarski, B., Becker, K., Bornkessel, P., Brandt, T., Heißenberg, S. & Poskowsky, J. (2017). Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2016. Zusammenfassung zur 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks – durchgeführt vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung. Berlin: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF).

Stadt Reutlingen (2019): <https://www.reutlingen.de/buergerservice>, 08.07.2019.

Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim (2019): <https://www.my-stuwe.de/>, 08.07.2019.

Tagesmütter e.V. (2019): <http://www.tagesmuetter-rt.de/>, 08.07.2019.

Impressum

Eine Broschüre der Hochschule Reutlingen

Stand: Juli 2019

Redaktion und Inhalt:

Servicestelle Familie, Dr. Louisa Söllner und Kristina Fix-Schierbaum

Deckblatt:

Netzwerk „Erfolgsfaktor Familie..“

Fotos:

S.7 und S. 8: Tagesmütter e.V. Reutlingen

S. 14, S.22 und S.38: Hochschule Reutlingen/ Servicestelle Familie

Hinweis:

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben kann die Hochschule keine Gewähr übernehmen. Für Korrektur- oder Verbesserungsvorschläge wenden Sie sich bitte an die Servicestelle Familie.

